

# Reit- und Fahrverein Großbardorf e.V.

## Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Großbardorf als Vermieter, vertreten durch den  
1. Vorsitzenden Wolfgang Mauer

und

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Straße Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

1) Für die Einstellung von \_\_\_\_\_ Pferd(en)

Name des/der Pferde(s): \_\_\_\_\_

wird/werden in dem Stallgebäude des RFV Großbardorf \_\_\_\_\_ Boxe(n) vermietet.

2) Der Betrieb hat das Recht, nach Absprache mit dem Einsteller den eingestellten Pferden jederzeit eine gleichwertige andere Box zuzuweisen.

Soll durch den Einsteller ein anderes Pferd in eine gemietete Box eingestellt werden, ist der Vermieter vorab zu informieren.

3) Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller laut Betriebs- und Reitordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.

4) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

a) Vermietung gem. Abs. 1 und 2

b) Benutzung der Reitanlagen gem. Abs. 3 unter Berücksichtigung der Betriebs- und Reitordnung und des Stundenplanes

c) Misten der Box 1x täglich, bei Bedarf Einstreuen der Box (Sägemehl)  
incl. Bereitstellung der betriebsüblichen Einstreu (ca. 1m<sup>3</sup> pro Monat).

d) Bereitstellung und Füttern von Heu und Kraftfutter (Hafer und Einheits-Fertigfutter)  
Maximalmenge Heu: 12 kg pro Pferd und Tag.

Maximalmenge Kraftfutter 3 kg gesamt pro Pferd und Tag

e) Das Misten der Box und die Fütterung erfolgt 1 mal täglich am Morgen.

Die Abendfütterung aller Pferde zur gleichen Zeit wird unter den Einstellern täglich von Montag bis Sonntag selbst aufgeteilt. Zu den Futterzeiten dürfen keine Pferde einzeln gefüttert werden.

5) Die Futtermenge kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.  
Bei Erhöhung über die unter 4 angegebenen Höchstmengen erfolgt ein Aufschlag auf die Boxenmiete.

6) Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Einsteller ist Mitglied des Reit- und Fahrvereins Großbardorf bzw. verpflichtet sich, die Mitgliedschaft umgehend zu beantragen.

## **§ 3 Vertragszeitraum, Kündigung**

1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ / läuft auf unbestimmte Zeit.

2) Eine Kündigung ist für beide Seiten zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag des Vormonats erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Empfang des Kündigungsschreibens an.

3) Der Vertrag kann durch den Reit- und Fahrverein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird.
- c) Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten des Einstellers und/oder einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

## **§ 4 Pensionspreis**

1) Der Pensionspreis beträgt monatlich **300 €** pro Box. Der Reit- und Fahrverein behält sich vor, den Mietpreis an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.  
Im Preis ist die Benutzung der vereinseigenen Koppel enthalten. Das Koppelabteil wird vom Verein zugeteilt. Je nach Verfügbarkeit ist eine Einzel- oder Doppelkoppel möglich.

2) Der Pensionspreis wird im Voraus im Lastschrift-Einzugsverfahren von einem vom Einsteller zu benennenden Konto abgebucht. Der Einsteller verpflichtet sich, dem Betrieb eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Kontenänderung verpflichtet sich der Einsteller, jeweils eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

3) Der Betrieb haftet weder für Schäden an der Person des Einstellers oder an von diesem beauftragten dritten Personen und/oder an eingestellten Pferden oder Sachen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4) Der Betrieb unterhält die Koppelleinzäunung im Rahmen einer normalen Abnutzung. Im Übrigen ist es Sache des Einstellers, die Koppel in einem ordentlichen Zustand zu halten. Er ist verpflichtet, die

Koppel regelmäßig abzumisten, jedoch mindestens 1 mal in der Woche.

5) Sofern zwei oder mehr Pferde zusammen auf der Koppel sind, zumal beschlagene Pferde, ist die dadurch erhöhte Unfallgefahr ausschließlich Risiko des Einstellers. Für dabei auftretende Schäden haftet der Betrieb in keinem Fall.

6) Der Verein kann die Nutzung der Koppel vorübergehend untersagen. Dies gilt z.B. bei Schlechtwetter, schlechten Bodenverhältnissen, Pflege, vorübergehende Schonung, sowie die Nutzung der Koppeln bei Vereinsveranstaltungen.

7) Die vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Klinikaufenthalt etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

8) Freihaltung von Boxen:

a) Für die monatliche Zahlung von 100 € wird eine Box reserviert.

Die Reservierung ist allerdings auf 3 Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verein frei über die Box verfügen.

b) Wird im Laufe des Jahres ein Pferd eingestellt, erhält es grundsätzlich eine nicht reservierte Box.

## **§ 5**

### **Veranstaltungen in der Halle**

Der Einsteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Verein an bis zu 20 Tagen im Jahr die Halle zu Veranstaltungen und deren Vorbereitung nutzt, die durch musikalische Darbietungen auch größere Lautstärken verursachen.

## **§ 6**

### **Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht**

1) Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

2) Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## **§ 7**

### **Sorgfaltspflicht des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu betreuen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

1) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb verlangt hierfür einen tierärztlichen Bericht auf Kosten

des Einstellers.

2) Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 9 Tierarzt**

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

## **§ 10 Bauliche Veränderungen, Abtretung an Dritte**

1) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

2) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

## **§ 11 Schäden durch das eingestellte Pferd**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, der Koppel, den Reitbahnen sowie an den Hindernissen und Trainingsmaterial durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherungen des Betriebes**

1) Dieser Pferdeeinstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag, kein Verwahrungsvertrag.

2) Der Betrieb haftet für Schäden am eingestellten Pferd nur im Falle grober zurechenbarer Fahrlässigkeit.

3) Für den Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Bayerischen Landessportverbandes.

4) Folgende Ansprüche sind ausgeschlossen:

- a) Ansprüche, die von dem Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Bayerischen Landessportverbandes nicht erfasst sind. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Umfang der genannten Versicherungen unterrichtet ist.
- b) Ansprüche aus Feuerschäden.
- c) Ansprüche wegen Diebstahls oder Sachbeschädigung im Hinblick auf das auf dem Gelände des Vereins aufbewahrte Reit- und Pflegezubehör und sonstiges Eigentum des Einstellers. Desgleichen gilt für abgestellte Pferdeanhänger.
- d) Von dem Ausschluss sind Ansprüche wegen Schäden ausgenommen, die vorsätzlich durch eine Person verursacht werden, für die der Betrieb kraft Gesetzes haftet.

**§ 13**  
**Ausbildung**

Die Ausbildung des Pferdes ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

**§ 14**  
**Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

**§ 15**  
**Schlüsselpfand**

Bei Übergabe der Schlüssel (Stall, Sattelkammer, Schrank) übergibt der Einsteller an den Verein ein Schlüsselpfand in Höhe von 70 €.

**§ 16**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 97633 Großbardorf.

Großbardorf, den \_\_\_\_\_

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Abbuchungsermächtigung:**

Einsteller im Vereinsstall des Reit- und Fahrvereins Großbardorf:

Name: \_\_\_\_\_

Der Reit- und Fahrverein Großbardorf wird ermächtigt, die monatlich anfallende Stallmiete am ersten Tag des jedes Monats vom

Konto \_\_\_\_\_ bei Bank \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ abzubuchen.

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Großbardorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_   
Einsteller-Unterschrift